

Interpellation Baumgartner-Flawil (29 Mitunterzeichnende):**«Wird in Zukunft für Jugendliche mit einer Behinderung die berufliche Ausbildung verunmöglicht?»**

Nach der obligatorischen Schulzeit in einer Sonderschule besuchen viele Jugendliche eine berufliche Ausbildung in einer geschützten Institution. Der Grundsatz der Invalidenversicherung (IV): «Eingliederung vor Rente» ist zu unterstützen, führt aber dazu, dass Menschen mit einer schweren kognitiven Beeinträchtigung keine Ausbildung absolvieren können.

Im Kanton St.Gallen wird unterschieden zwischen geschützten Arbeitsangeboten in einer Tagesstruktur mit Lohn und einer Tagesstruktur ohne Lohn. In einer Tagesstruktur mit Lohn (Werkstatt) wird in der Regel eine anspruchsvollere Ausbildung angeboten, während in einer Tagesstruktur ohne Lohn auf der Stufe einer Beschäftigung eine andersartige Ausbildung angeboten wird. Diese Institutionen bieten eher Menschen mit einem grösseren Betreuungsaufwand und verzögerter Entwicklung in den verschiedensten Bereichen eine Ausbildung an. Nach der Ausbildung wird durch die IV verlangt, dass eine ausgebildete Person mit einer Behinderung als Bemessungsgrundlage einen Betrag von mindestens Fr. 2.55/Stunde generieren muss. So bezahlen Werkstätten diesen Mitarbeitenden nach der Ausbildung einen Minimallohn von Fr. 400.– bis Fr. 500.– pro Monat. Das restliche Einkommen wird einerseits durch eine IV-Rente und andererseits durch Ergänzungsleistungen gesichert. Institutionen mit einem Beschäftigungsangebot bezahlen also ihren Mitarbeitenden mit einer Behinderung keine Löhne, weil sie die Mindestanforderung von Fr. 2.55/Stunde nicht generieren können und die verwertbare Leistung keine entsprechenden Einnahmen ergeben.

Bei Jugendlichen mit einer Behinderung, bei denen keine verwertbare Leistung nach der Ausbildung von Fr. 2.55/Stunde prognostiziert wird, wird entweder keine Ausbildung bewilligt oder sie wird nach dem ersten Ausbildungsjahr beendet. Während der Ausbildungszeit erhalten die Ausbildungsstätten vom Bundesamt für Sozialversicherungen Beiträge. Damit wird unter anderem der höhere Personalaufwand während der Ausbildung, sowie eine Beschulung während dieser Zeit an die Institutionen vergütet. Jede berufliche Ausbildung stellt an die Institution einen Mehraufwand. Wenn also keine Ausbildung angeboten wird, spart die IV die Ausbildungskosten. Es wird zur Tatsache, dass nach dem ersten Ausbildungsjahr eine Ausbildung beendet wird, weil die Aussichten auf die Generierung von Fr. 2.55/Stunde im zweiten Ausbildungsjahr als negativ beurteilt werden. Ein zweites Ausbildungsjahr wird nicht mehr möglich. Zudem müssen alle nach Beendigung einer ein- oder zweijährigen Ausbildung die Ausbildungsstätten, welche keinen Lohn bezahlen verlassen, weil diese den Minimallohn nicht zahlen können. Dies gilt auch dann, wenn eine Weiterbeschäftigung dringend angezeigt und wünschbar wäre. Wenn der Betrag von Fr. 2.55/Stunde in Zukunft noch erhöht wird, verringern sich die Chancen von Jugendlichen mit einer Behinderung, eine Ausbildung zu erhalten. Das Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG) bildet die Grundlage für die Leistungen der IV an die erstmalige berufliche Ausbildung (IVG, 831.20, Art 16). Eine notwendige Voraussetzung für eine Leistung an die Ausbildung ist, dass sie voraussichtlich zu einer ausreichend verwertbaren Arbeitsleistung führt, die einem Leistungslohn von Fr. 2.55/Stunde entspricht (Eingliederungsmassnahmen beruflicher Art (KSBE), 2012, S. 21; vgl. AHI 2000 S. 187).

Nach meinen Wertvorstellungen verstösst eine solche Haltung gegen die Verfassung. Es kann nicht sein, dass eine Ausbildung verweigert wird, wenn eine prognostizierte Leistung von Fr. 2.55/Stunde nicht erreicht wird. Hinter dieser Haltung sehe ich eine Sparmassnahme zu Lasten von Menschen mit einer schweren Beeinträchtigung. Es ist wichtig, dass auch Menschen mit einer Behinderung eine minimale Ausbildung mit den dafür notwendigen Personal- und Zeiteresourcen zur Verfügung steht.

Ebenfalls stellen die Sonderschulen fest, dass es für Jugendliche mit einem grösseren Betreuungsaufwand immer schwieriger wird einen Ausbildungsplatz zu finden.

Ich bitte die Regierung, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Sieht die Regierung die Möglichkeit, auch für Jugendliche mit einem intensiveren Betreuungsaufwand nach dem Grundsatz «Recht auf Ausbildung» eine zweijährige Ausbildung zu ermöglichen?
2. Gibt es die Möglichkeit für Institutionen mit Tagesstruktur ohne Lohn die bei ihnen ausgebildeten jungen erwachsenen Menschen mit einer Behinderung nach Abschluss der Ausbildung weiter in ihrer Institution zu beschäftigen?
3. Wie hoch wäre der Mehrbetrag pro Jahr, wenn der Kanton die Ausbildungsbeiträge für Jugendliche übernehme, welche von der IV keine Ausbildungsverfügung zugesprochen bekamen?
4. Sieht die Regierung eine Möglichkeit, die Kosten im Rahmen der Berufsausbildung für eine zweijährige Ausbildung anstelle der IV zu übernehmen, wenn von der IV eine Ausbildungsverfügung verweigert wird?
5. Welche Massnahmen kann der Kanton St.Gallen veranlassen, um für Jugendliche mit einem grösseren Betreuungsaufwand die Suche nach einen Ausbildungsplatz im Kanton zu erleichtern?
6. Sind seitens des Bundes Bestrebungen im Gange, dass der Generierungsbetrag von Fr. 2.55/Stunde erhöht wird und wie ist die Haltung des Kanton St.Gallen dazu?»

26. November 2012

Baumgartner-Flawil

Altenburger-Buchs, Ammann-Gaiserwald, Blöchli-Moritz-Gaiserwald, Blumer-Gossau, Bucher-St.Margrethen, Eugster-Wil, Friedl-St.Gallen, Gemperle-Goldach, Gschwend-Altstätten, Gut-Buchs, Haag-St.Gallen, Hartmann-Flawil, Hasler-St.Gallen, Hasler-Widnau, Hilb-Zuzwil, Hoare-St.Gallen, Huber-Rorschach, Keller-Kaltbrunn, Kofler-Uznach, Kündig-Rapperswil-Jona, Ledergerber-Kirchberg, Lemmenmeier-St.Gallen, Maurer-Altstätten, Storchenegger-Jonschwil, Sulzer-Wil, Surber-St.Gallen, Walser-Sargans, Wenk-St.Gallen, Wick-Wil